

Befreiung von der Helmpflicht

Sie sind Motorradfahrer, aber es ist Ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich einen Schutzhelm zu tragen ?

Nach der Straßenverkehrsordnung müssen die Führer von Krafträdern sowie deren Beifahrer während der Fahrt einen amtlich genehmigten Helm tragen. Der Helm mindert die Folgen eines Unfalles erheblich und kann sogar Menschenleben retten. Amtlich genehmigte Schutzhelme sind solche, die entsprechend der ECE-Regelung Nr. 22 gebaut, geprüft und gekennzeichnet sind.

Wenn es Ihnen aufgrund Ihres Gesundheitszustandes nicht möglich ist, einen solchen ECE-Schutzhelm zu tragen, dann können Sie von dieser Pflicht befreit werden. Dafür ist erforderlich, dass Sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen können, die bestätigt, dass sie von der Helmtragepflicht befreit werden müssen.

Wenn Sie die Bescheinigung eines Händlers von Helmen vorlegen können, die bestätigt, dass Ihnen die amtlich genehmigten Schutzhelme aufgrund Ihrer Kopfform oder Ihres Kopfumfanges nicht passen, kann Ihnen erlaubt werden, einen speziell gefertigten Helm, der nicht der ECE-Regelung Nr. 22 entspricht, zu tragen.

Notwendige Unterlagen

- Ärztliche Bescheinigung
- Bescheinigung eines Händlers für Schutzhelme

Rechtliche Grundlagen

§ 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO

Gebühren

gebührenfrei

Ansprechpartner/innen

Ordnungsabteilung
Dirk Bölder
Zimmer 108
Tel.: 04671-9192-28
d.boelter@amnf.de